



NRWege ins Studium – Unterstützung von Studierenden mit Fluchterfahrung an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen

Programmfortschreibung für das Jahr 2027

Fast jeder dritte Mensch in Nordrhein-Westfalen hat eine Einwanderungsgeschichte. Wie kaum ein anderes Bundesland steht Nordrhein-Westfalen für Weltoffenheit, Zuwanderung und Vielfalt. Für uns in Nordrhein-Westfalen ist es selbstverständlich, dass wir Menschen, die aus Angst vor Krieg und/oder Verfolgung ihr Heimatland verlassen mussten, die Möglichkeit geben wollen, einen bereits im Herkunftsland eingeschlagenen Bildungsweg fortzusetzen. Dazu kann auch gehören, ein Studium an einer nordrhein-westfälischen Hochschule erstmals aufzunehmen, fortzusetzen oder abzuschließen.

Studierwillige mit einer aktuellen Fluchterfahrung stehen vor besonderen Herausforderungen. Denn Flucht ist in der Regel nichts Geplantes. Das bedingt, dass es in der Regel an Sprachkenntnissen, an vertieften Kenntnissen unseres deutschen Bildungssystems und der Hochschullandschaft in Nordrhein-Westfalen fehlt. Auch aufenthaltsrechtliche Fragen, die Frage der Finanzierung des Studiums und schließlich die Erlebnisse vor und während der Flucht können zu besonderen Herausforderungen für ein Studium führen.

Die zusätzliche und gezielte Unterstützung von Studierenden mit eigener Fluchterfahrung durch „NRWege ins Studium“ kann daher das Gelingen der Aufnahme und/oder der Fortsetzung eines Studiums verbessern. Das Land unterstützt die nordrhein-westfälischen Hochschulen bei ihrem Engagement, studierwillige und -fähige Menschen mit aktueller Fluchterfahrung auf ein Studium vorzubereiten, zu begleiten und zum erfolgreichen Studienabschluss zu führen. Zusätzlich soll den Hochschulen ermöglicht werden, innovative Konzepte zur Integration von Studierenden mit Fluchterfahrung zu entwickeln, zu erproben, weiterzuentwickeln und auf die Zielgruppe der internationalen Studierenden ohne Fluchterfahrung zu übertragen und damit dauerhafte Strukturen für eine insgesamt weltoffene Hochschullandschaft in Nordrhein-Westfalen zu schaffen. Mit diesem Programm investiert das Land damit seit 2016 in die Zukunft.



Antragsberechtigte Hochschulen

Grundsätzlich antragsberechtigt für das Programm „NRWege“ sind staatliche Universitäten, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, refinanzierte Fachhochschulen sowie die staatlichen Kunst- und Musikhochschulen in Nordrhein-Westfalen. Mit ihrem Antrag zu einer Förderlinie verpflichtet sich die Hochschule, im Falle der Förderung auch an Förderlinie E (Qualitätssicherung) teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Maßnahmen durchzuführen und somit aktiv zur nachhaltigen Qualitätssicherung des Programms beizutragen.

Zur Zielgruppe der Geflüchteten in diesem Programm zählen:

Studierfähige mit Fluchterfahrung, die in einen Bachelor- oder Masterstudiengang eingeschrieben sind, bzw. an Vorbereitungsangeboten/Leuchtturmprojekten teilnehmen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Studienberechtigung wurde im Ausland erworben und
- eine erste Entscheidung des BAMF liegt vor oder es erfolgte eine Aufnahme zum vorübergehenden Schutz oder aus humanitären Gründen oder es erfolgte eine Aufnahme aus dem Ausland und es besteht keine vollziehbare Ausreisepflicht und keine Niederlassungserlaubnis
- die Einreise liegt nicht länger als fünf Jahre zurück, bevor eine erstmalige Förderung durch NRWege oder das Bundesprogramm Integra erfolgt ist. Die Frist kann einmalig um maximal zwei Jahre verlängert werden für Zeiten, in denen mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder pflegebedürftige nahe Angehörige tatsächlich betreut oder gepflegt wurde oder eine eigene schwerwiegende Erkrankung vorlag.

51 % der nicht rein digitalen Angebote des gesamten Programmes sind an diese Personengruppe zu vergeben. Sie haben einen Vorrang gegenüber internationalen Studierenden. Die Vorgaben in den einzelnen Förderlinien sind jeweils zu beachten.

Internationale Studierende und Gleichgestellte:

Drittstaatsangehörige, die nicht aus einem Land der Europäischen Union stammen, ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) im Ausland erworben haben (Bildungsausländer) und einen Bachelor- oder einen Master-Abschluss in Nordrhein-Westfalen anstreben.

(Spät)aussiedlerinnen und -aussiedler (Deutsche) mit einer ausländischen HZB werden im Programm „NRWege ins Studium“ den internationalen Studierenden gleichgestellt. Auch für diese Personenkreise gilt die Fünf-Jahres-Frist zur Teilnahme am Programm NRWege.



Förderlinie A:

Studienvorbereitende und -begleitende Maßnahmen für Studierwillige und -fähige mit aktueller Fluchterfahrung und für internationale Studierende

1. Studienvorbereitende Maßnahmen:

Die Vermittlung von Kenntnissen der deutschen (Fach-/Wissenschafts-) Sprache ab Niveaustufe B1, Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens und studienbezogene Lehrinhalte in Kursen wird je ganzem Teilnahmemonat (30 Kalendertage) unterstützt mit Pauschalen in Höhe von:

- **420 Euro (460 Euro)** für Hochschulen, die keine Personalmittel im Rahmen der Förderlinie B beantragen können) bei mindestens **24 Stunden/ Woche**,
- **210 Euro (230 Euro)** für Hochschulen, die keine Personalmittel im Rahmen der Förderlinie B beantragen können) bei mindestens **12 Stunden/ Woche**

2. Studienbegleitende Maßnahmen:

Unterstützt werden die Durchführung von deutschen (Fach-/Wissenschafts-) Sprachkursen, Tutorien, kompetenzbezogenen Weiterbildungen, Kursen für akademisches Schreiben (z. B. Sprachlernberatung, Lern- und Schreibberatung) sowie spezifische Veranstaltungen zur Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt in folgender Ausgestaltung:

Als wöchentliche Seminare ab einer Kursstärke von mindestens 5 Personen:

- bei maximal 4 Stunden pro Woche **70 Euro (80 Euro)** für Hochschulen, die keine Personalmittel im Rahmen der Förderlinie B beantragen können) **Pauschale pro vollem Teilnahmemonat** je Person, die in einem **regulären Studiengang eingeschrieben** ist.

Als Kompaktformate (Workshops) ab einer Seminarstärke von mindestens fünf Personen:

- bei bis zu vier Stunden **300 Euro** Pauschale (**400 Euro** für Hochschulen, die keine Personalmittel im Rahmen der Förderlinie B beantragen können)
- bei mehr als vier Stunden bis zu einem ganzen Tag: **500 Euro** Pauschale (**600 Euro** für Hochschulen, die keine Personalmittel im Rahmen der Förderlinie B beantragen können) - Einschränkung nur für die Workshops: Jede bzw. jeder Geförderte darf pro Semester im Rahmen der Kompaktformate nur einen Workshop besuchen.



Hinweise zur Verwendung der Pauschalen:

Die gewährten Pauschalen sind zu verwenden für:

- Personal soweit es nicht schon aus einer anderen Förderlinie finanziert ist.
- Allgemeine sächliche Kursausgaben
- Notwendige und angemessene Mobilitätsausgaben auch für Exkursionen im Rahmen der Kurse
- Gebühren, z.B. für Sprachprüfungen (i.d.R. TestDaF/DSH)
- Kommt es zum Ausfall bzw. Kursabbruch von im Rahmen dieser Förderung bewilligten Teilnehmerinnen und Teilnehmern, können die Pauschalen für den laufenden Kurs bis zu dessen Ende für die zugelassenen Teilnehmenden geltend gemacht werden, sofern Quereinstiege durch andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht möglich sind. Dies gilt nicht, wenn Gründe für den Abbruch vorliegen, die von der Hochschule selbst zu vertreten sind. Fallen Kurstage auf einen Feiertag, müssen diese nicht nachgeholt werden.

Hinweise zur Umsetzung der Maßnahmen:

- Die Maßnahmen sollen in ein bereits bestehendes oder neu zu entwickelndes Betreuungs- und Integrationskonzept der jeweiligen Hochschule integriert sein, bzw. im Rahmen des Programms weiterentwickelt werden.
- Die Art der Umsetzung der studienvorbereitenden oder begleitenden Kurse (live, hybrid oder digital) liegt im jeweiligen Ermessen der Hochschule. Der Maßnahmenerfolg muss jedoch stets gewährleistet sein.
- Die Kursformate können in Abhängigkeit von der Teilnehmendennachfrage an der eigenen Hochschule auch für Studierende mit Fluchterfahrung anderer antragsberechtigter Hochschulen geöffnet und bei Bedarf auch hier im digitalen Format umgesetzt werden. Diese Öffnung ist nicht für internationale Studierende anderer Hochschulen vorgesehen – eine Ausnahme bilden die Leuchtturmprojekte.



Förderlinie B

Beratung und Betreuung Studierwilliger und -fähiger mit Fluchterfahrung

Aufgaben:

- Allgemeine Studien- und Bildungsberatung (in Präsenz und/oder digitalem/hybriden Format),
- Hilfestellung bei Fragen zur Zeugnisbewertung und zur Zulassung zum Studium,
- Beratung der Teilnehmenden von NRWege zur Studienfinanzierung, zu Stipendien und zur Antragstellung,
- Auswahl, Begleitung und Betreuung der Stipendiaten im Rahmen der Förderlinie C,
- Führen von Perspektivgesprächen mit Stipendiaten und teilnehmenden Studierenden am NRWege Programm,
- Konzeption studienvorbereitender und -begleitender Maßnahmen sowie von Maßnahmen der Betreuung und Integration, soweit nicht bereits hierfür eine andere staatliche Förderung in Anspruch genommen wird (Subsidiarität von NRWege),
- Verbreitung der Informationen über NRWege und/oder weitergehende Unterstützungsangebote der Hochschule und Dritter,
- Koordination von flüchtlingsbezogenen Aktivitäten der Hochschule und mit weiteren beteiligten Akteuren (Behörden, Flüchtlingsunterkünften, anderen Hochschulen etc.), soweit nicht bereits hierfür eine andere staatliche Förderung in Anspruch genommen wird,
- Neukonzeption weiterer Maßnahmen zur nachhaltigen Stärkung der bestehenden Beratungsstruktur.

Für die Umsetzung dieser o.a. Aufgaben kann eine Unterstützung für die **Personalmittel** (nicht für studentische Hilfskräfte) beantragt und geltend gemacht werden. Die Übersicht, ob die anteiligen Kosten für eine Pauschale für eine volle Jahresstelle (bis zu **68.000 Euro**) oder eine halbe Jahresstelle (bis zu **34.000 Euro**) beantragt werden können, sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Grundlage für die Zuordnung der Hochschulen zu den verschiedenen Antragsmöglichkeiten war der Vergleich der Anzahl der Studierenden, der Bildungsausländerinnen und der Bildungsausländer aus den Hauptherkunftsländern von Menschen mit Fluchterfahrung pro Hochschule.

Wird zur Umsetzung der Förderung ein dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis neu begründet oder wird ein aufgrund der Förderung unbefristetes Beschäftigungsverhältnis fortgeführt, kann zusätzlich einmal pro Förderjahr ein



Betrag von **7.000 Euro** bei ganzer Stelle und **3.500 Euro** bei halber Stelle beantragt werden.

Die staatlich refinanzierten Hochschulen können Fördermittel in Höhe des Anteils beantragen, in dem das Studienangebot staatlich refinanziert ist (s. Anlage 1).

Zusätzlich hierzu können monatlich Pauschalen für **höchstens zwei studentische Hilfskräfte**, welche insbesondere bei der Studienbegleitung und bei der Entwicklung zielgerichteter Angebote u.a. zur verbesserten sozialen Integration an der Hochschule und dem Hochschulstandort unterstützen sollen, pro Hochschule beantragt werden. Die studentischen Hilfskräfte sind in vollen Monaten zu beschäftigen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie eingestellt wurden.

Aus der Pauschale sind die studentischen Hilfskräfte nach dem an der jeweiligen Hochschule geltenden Stundensatz bzw. Monatsentgelt zu vergüten sowie ggf. anfallende Sachmittel zur Durchführung der beantragten Maßnahmen zu finanzieren.

- Für Studierende im Bachelorstudium kann eine Pauschale bis höchstens **700 Euro/Monat** beantragt und geltend gemacht werden.
- Für Studierende im Masterstudium kann eine Pauschale bis höchstens **850 Euro/Monat** beantragt und geltend gemacht werden.



Förderlinie C

Vergabe von Stipendien

Stipendien können ausschließlich an Studierende mit aktueller Fluchterfahrung im Sinne dieses Programms vergeben werden. Voraussetzung ist, dass keine ausreichende Sicherung des Lebensunterhalts besteht und zu erwarten ist, dass ein Studium erfolgreich absolviert werden kann. Die Hochschule muss vor und während des Stipendiums eine begleitende Beratung der Stipendiaten gewährleisten. Stipendien können jeweils für maximal ein Jahr vergeben werden. Eine Anschlussförderung ist möglich. Stipendien dürfen nicht vergeben werden, wenn die Leistung in voller Höhe/zu einem hohen Anteil auf andere Leistungen angerechnet werden würde.

Vollstipendium:

Studierende können durch ein Vollstipendium mit monatlich bis zu 1.000,- Euro gefördert werden. Dabei ist jegliches Einkommen oberhalb einer Freigrenze auf ein Stipendium anzurechnen. Die Freigrenze in diesem Programm entspricht den jeweils aktuellen Regelungen zum Freibetrag nach § 21 ff. BAföG. Es gibt keinen Mindestbetrag für die monatliche Stipendienhöhe.

Leistungsstipendium:

Bei überdurchschnittlichen Studienleistungen kann ein Leistungsstipendium vergeben werden, mit dem sonstige Einkommen (einschließlich BAföG) der Studierenden in Höhe von bis zu 1.000 Euro um maximal 300 Euro ergänzt werden können. Auch hier gilt der o. a. Freibetrag nach § 21 ff. BAföG. Die Umwandlung eines Leistungsstipendiums in ein Vollstipendium ist möglich.

Die Vergabe eines Leistungsstipendiums zeitgleich mit einem Vollstipendium ist nicht möglich.

Fahrtkosten-Stipendium:

Ein Fahrtkosten-Stipendium kann für die Zeit der Teilnahme an Vorbereitungskursen (z. B. bei Förderlinie A oder bei Lehrkräfte Plus vor einer ordentlichen Einschreibung) vergeben werden. Gefördert werden die Kosten für ein Deutschlandticket. Es kann nicht ergänzend zu einem anderen Stipendium vergeben werden und ist subsidiär gegenüber anderen Fahrtkostenleistungen (z.B. Jobcenter).

Betreuungspauschale

Für die Auswahl und die Betreuung im Rahmen der Voll- und Leistungsstipendien kann eine Pauschale in Höhe von **70 Euro** pro Stipendium beantragt werden.



Hochschulen, die keine Personalmittel im Rahmen der Förderlinie B erhalten können, können eine erhöhte Betreuungspauschale von **150 Euro** beantragen.

Voraussetzungen für die Stipendienvergabe

- Reguläre **Immatrikulation** an der jeweiligen Hochschule (Ausnahme: Fahrtkostenstipendium)
- Vorlage eines **Motivationsschreibens**, in dem das Studieninteresse in Anknüpfung an den bisherigen Bildungsweg und die Unterstützungsnotwendigkeit dargelegt wird.
- Es muss zu erwarten sein, dass das angestrebte Studium erfolgreich absolviert werden kann.
- Nachweis, dass **BAföG** beantragt wurde und der Antrag abgelehnt/noch nicht bewilligt wurde. Mit Bewilligung von BAföG erlischt der Anspruch auf ein Vollstipendium. Darüber hinaus bedarf es einer Selbstauskunft zu anderem bezogenem Einkommen.
- Schriftlich erklärte Bereitschaft der Bewerberin/des Bewerbers, im Rahmen der Förderung die notwendigen eigenen Daten der Hochschule gemäß **Förderlinie E** zur Verfügung zu stellen und Bereitschaft zur Teilnahme an weiteren Umfragen bzw. Studien.
- Bei einer **Einbürgerung oder der Erteilung einer sog. Niederlassungserlaubnis** entfällt der Anspruch auf das Stipendium. Es kann kein Folgeantrag gestellt werden. Um Abbrüche zu vermeiden, kann das Stipendium bis zum Ablauf der laufenden Förderphase gewährt werden.
- Regelmäßige Anwesenheit.
- Verpflichtung, an den Beratungen durch die Hochschule teilzunehmen und zu ehrenamtlichem Engagement.
- Bei einem Erstantrag ab dem **4. Fachsemester** oder bei einem Folgeantrag ist ein Nachweis über die Studienergebnisse des vergangenen Zeitraums und ein positives Gutachten einer Hochschullehrerin/ eines Hochschullehrers vorzulegen, welches die persönliche und fachliche Eignung der Bewerberin/ des Bewerbers bestätigt.
- Bei einem Folgeantrag muss zusätzlich die Bereitschaft bestehen, sich selbst in das Programm / in hochschul(nahe) Angebote ehrenamtlich einzubringen.
- Ein Stipendium kann auch für ein **Auslandssemester** gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Es handelt sich um ein verpflichtendes Auslandssemester im Rahmen des Studiengangs.
 - Auslands-BAföG wurde rechtzeitig beantragt und abgelehnt, bzw. es erfolgte bereits eine grundsätzliche Ablehnung eines BAföG-Antrags.



Auswahl und Vergabe der Stipendien durch die Hochschule

Die Auswahlkriterien sind in der hochschulinternen Ausschreibung zu veröffentlichen und in der Auswahlentscheidung zu dokumentieren.

Über die Stipendienbewerbungen entscheidet eine von der Hochschule berufene Auswahlkommission, an der mindestens zwei Personen mitwirken müssen. Die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben und eine größtmögliche Transparenz bei der Ausschreibung der Stipendien, im Auswahlverfahren bzw. bei den Auswahlkriterien wird vorausgesetzt (s. Anlage 5) und sie ist zu dokumentieren. Das Auswahlverfahren kann nach Aktenlage und/oder mit persönlicher Vorstellung erfolgen.

Die Hochschulen können Anzahl und Zyklus der Bewerbungs- und Auswahlrunden selbst festlegen. Über die Auswahlentscheidung ist ein Protokoll anzufertigen. Die tragenden Gründe und die Auswahlkriterien sind festzuhalten. Der Zeitpunkt, an dem die Auswahlentscheidung spätestens getroffen wird, ist ebenfalls in der Ausschreibungsveröffentlichung an der Hochschule festzulegen.

Auswahlkriterien der Stipendienvergabe

Ist eine Auswahl zwischen mehreren Interessentinnen und/oder Interessenten zu treffen, die alle Bewerbungsvoraussetzungen erfüllen, sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Erbrachte Leistungen (insbesondere im Studium)
- Soziales Engagement
- Gefahr eines Studienabbruches durch die Beendigung eines Stipendiums (Bachelor- und Masterstudiengänge sind eigenständig zu betrachten).

Der Hochschule ist freigestellt, weitere als die obengenannten Kriterien in der hochschulinternen Ausschreibung zu veröffentlichen. Diese Kriterien sind dann ebenfalls in der Auswahlentscheidung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

Stipendienvereinbarung

Mit der/dem Stipendiatin/Stipendiaten ist eine Stipendienvereinbarung (s. Anlage 5) abzuschließen. Änderungen hieran sind vorab mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW) abzustimmen und zu dokumentieren.



Förderlinie D:

NRWege Leuchttürme - Projekte zur nachhaltigen Internationalisierung der Hochschulen in Nordrhein-Westfalen

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

1. Unterstützung von geflüchteten Menschen, die nach einem Studium im Heimatland schon als Lehrkräfte gearbeitet haben und hier weiter als Lehrkräfte arbeiten möchten (Lehrkräfte Plus) (Quote für Geflüchtete 75%)

Im Fokus der Förderlinie D stehen Studierende mit Fluchterfahrung, die in ihrem Heimatland einen Hochschulabschluss als Lehrkraft erworben haben und danach dort mindestens zwei Jahre bereits als Lehrkraft tätig waren. Weitere Voraussetzung ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf mindestens B1-Niveau.

Förderfähig sind folgende Maßnahmen zur Erweiterung/Vertiefung der fachlichen, fachdidaktischen, sprachlichen, über-fachlich-methodischen sowie pädagogischen Kompetenzen zur Vorbereitung auf eine Tätigkeit an einer nordrhein-westfälischen Schule:

- Besuch eines Deutsch-Intensivkurses (Abschluss TestDaF/DSH-Prüfung oder vergleichbare Angebote) einschließlich Prüfungsgebühr
- Besuch berufsbezogener Deutschkurse (schriftlicher Nachweis)
- Blockpraktikum an Schulen zu Beginn oder Ende des Projekts, möglich sind auch: Gruppenhospitationen an Schulen
- Besuch von Kursen zur pädagogisch-interkulturellen Qualifizierung sowie zur fachlichen und fachdidaktischen Vertiefung
- Unterstützungsangebote durch die Hochschulen für schulische Mentorinnen/Mentoren
- Absolvierung einer durch die Hochschule begleiteten umfangreichen schulischen Praxisphase
- Angebote der Hochschule zur Beratung und Betreuung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer (z. B. zu beruflichen Perspektiven im schulischen Kontext).

Internationale Lehrkräfte ohne Fluchterfahrung, die nicht aus einem Land der Europäischen Union stammen, sind ebenfalls im Rahmen der NRWege Leuchttürme förderungswürdig, soweit ihr Anteil nicht 25 % der Teilnehmerinnen/Teilnehmer pro Hochschule und Kohorte überschreitet. Bei der Platzvergabe besteht stets ein Vorrang für Studierende mit Fluchterfahrung. Die jeweils zuständigen Bezirksregierungen werden von Beginn an beim Bewerbungsverfahren sowie der



Auswahl der Teilnehmenden von der Hochschule beteiligt.
Interessentinnen/Interessenten, die nach Einschätzung der Bezirksregierung die Voraussetzungen für einen späteren Übergang in das Programm „ILF – Internationale Lehrkräfte Fördern“ bzw. einen unmittelbaren Übergang in das Schulsystem als Lehrkraft nicht erfüllen, können in das Programm nicht aufgenommen werden.

2. Akademische Nachqualifizierung von Studierenden mit Fluchterfahrung

Im Fokus stehen hier:

- Die Entwicklung von Konzepten und die Durchführung von Studienprogrammen ausschließlich für Studierende mit Fluchterfahrung mit einem gesicherten aufenthaltsrechtlichen Status, deren Einreise nach Deutschland nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt und die in ihrem Heimatland bereits einen ersten Studienabschluss erworben haben, aber keine adäquate Beschäftigung auf dem deutschen Arbeitsmarkt finden können, weil sie durch die im Ausland erworbenen Abschlüsse nicht alle Voraussetzung für eine Anerkennung in einem hier reglementierten Beruf verfügen.
- Die Förderung von Studierenden mit Fluchterfahrung, die in einem nicht reglementierten Beruf ergänzende Studieninhalte benötigen, um eine adäquate Beschäftigung auf dem deutschen Arbeitsmarkt finden zu können.

3. Entwicklung von Konzepten und Durchführung von Maßnahmen für internationale Studierende mit und ohne Fluchthintergrund für die Studienbegleitung und zum Übergang in den Arbeitsmarkt.

Förderfähige Maßnahmen in 2. und 3. sind:

- individuell zugeschnittene fachliche Qualifizierungsmaßnahmen,
- Maßnahmen zur Erweiterung der benötigten überfachlich-methodischen Kompetenzen,
- Durchführung von Beratungs- und Begleitformaten,
- Durchführung von Veranstaltungen und Workshops,
- Aufbau eines Netzwerks mit Unternehmen in der Region,
- Aufbau eines Netzwerks internationaler Alumni, die in Deutschland geblieben sind und zu Multiplikatorinnen und Multiplikatoren werden,
- Aufbau und Etablierung von Mentoring-Formaten mit der Arbeitswelt,
- Unterstützung bei der Praktikumssuche und Organisation von Karrieremessen, Hospitation in Unternehmen,



- Planung und Durchführung von Projekten, die das gesellschaftliche Engagement internationaler Studierender in Non-Profit-Organisationen oder bei gemeinwohlorientierten zivilgesellschaftlichen Akteuren unterstützen (ECTS-gültig),
- Tandem- und Buddy Programme zur fachlichen und sprachlichen Begleitung.

Hinweise zu den allgemeinen Auswahlkriterien für Förderlinie D, 1.-3.

Grundsätzlich gilt:

1. Positiv bewertet wird, wenn digitale Formate mitgedacht und unterstützend eingesetzt werden. Dazu können gehören: digital gestützte Self-Assessment-Verfahren, Blended Learning-Formate, Entwicklung und Aufbau virtueller Plattformen, E-Learning-Angebote.
2. Bevorzugt werden Projekte, deren Ergebnisse für eine Weiterentwicklung der Internationalisierung der Hochschulen oder bisher unterrepräsentierter Zielgruppen genutzt werden können.
3. Es muss eine Transferfähigkeit der Projekte vorliegen sowie die Bereitschaft bestehen, die eigenen Ergebnisse anderen antragsberechtigten Hochschulen zur Verfügung zu stellen.
4. Zusammen mit der Antragstellung ist schriftlich ein Konzept für die Qualitätssicherung darzustellen.
5. Die Qualität des Auswahlverfahrens der Teilnehmerinnen und Teilnehmer muss gewährleistet sein.
6. Bestehen Überschneidungen zu anderen Programmen/Förderungen, ist der zusätzliche Mehrwert insbesondere zu den anderen Förderlinien darzustellen.
7. Gemeinsame Projekte mehrerer Hochschulen werden bevorzugt berücksichtigt.
8. Für die Projektbereiche 2. und 3. gelten, dass die aus Förderlinie A förderfähigen Maßnahmen nicht zusätzlich im Rahmen dieser Projekte gefördert werden können.
9. Es handelt sich um ein zeitlich begrenztes Projekt (Ausnahme Lehrkräfte Plus) und es besteht kein Anspruch auf Dauerfinanzierung.

Der maximale Förderzeitraum innerhalb der Förderlinie D beträgt zwei Jahre und endet spätestens am 31.12.2027.

Der Höchstbetrag in Förderlinie D (NRWege Leuchttürme) beträgt max. 250.000 Euro pro Projekt und Haushaltsjahr, hierbei werden Lehrkräfte Plus-Projekte prioritär ausgewählt.

Förderfähige Ausgaben innerhalb der Förderlinie D sind Personalmittel, Sachausgaben und ggf. sonstige Ausgaben. Bitte zur Erläuterung der Maßnahme/n Anlage 3 ausfüllen.



1. Förderfähige Personalmittel für Förderlinie D

Im Jahr 2027 können keine neuen Projekte beantragt werden. Für die laufenden Projekte gilt:

a) bei Lehrkräfte Plus:

- Projektkoordination gemäß TV-L, wissenschaftliche Mitarbeiter, wissenschaftliche Hilfskräfte, studentische Hilfskräfte, sonstiges Personal an der Hochschule.
- Personalausgaben umfassen das AN-Bruttoentgelt. Jahressonderzahlungen sind nur für den Zuweisungszeitraum zu berücksichtigen und nur, soweit der Auszahlungstermin in diesem liegt.

b) bei den anderen Programmbereichen der Förderlinie D:

Es gelten analog die in Förderlinie A und B genannten Rahmenbedingungen für die Höhe der Förderung von Personalmitteln pro Stelle und Honoraren.

Außerdem förderfähig ist die Mobilität des Projektpersonals:

Fahrt- und Flugkosten im Rahmen von Konferenzen, Exkursionen, Vernetzungstreffen, Workshops, Sommer-/Winterschulen, o.ä. gemäß Reisekostengesetz Nordrhein-Westfalen (Landesreisekostengesetz - LRKG) in der jeweils aktuellen Fassung. Zu beachten ist dabei, dass nur die Beförderungsausgaben ab dem jeweiligen Hochschulstandort bzw. ab dem Standort der in die NRWege-Förderung eingebundenen Partnerhochschule zuwendungsfähig sind.

2. Förderfähige Sachmittel

- Verbrauchsgüter, Wirtschaftsgüter, externe Dienstleitungen für die Durchführung von Veranstaltungen und für Alumniarbeit,
- Wirtschaftsgüter: Erwerb unmittelbar projektbezogener und spezialisierter Software für In-house-IT-Entwicklungen/Anpassungen,
- Druck/Publikation/Werbung (Flyer, Broschüren, Poster, themenrelevante wissenschaftliche Publikationen, etc.),
- Sonstiges (Lehrmaterial, Konferenzgebühren, etc.).
- Nicht zuwendungsfähig sind u.a. Ausgaben für Stammpersonal, vorhandene Räume der Hochschule und Möbel.



Förderlinie E: Qualitätssicherung

Mit ihrem Antrag verpflichtet sich die Hochschule, im Falle der Förderung in den Förderlinien A, B, C und D aktiv zur nachhaltigen Qualitätssicherung (Förderlinie E) des Programms beizutragen und die hierfür erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Auswertung von Daten, die für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich sind und seitens der Hochschulen an IT.NRW übermittelt werden:

- Es besteht die Pflicht, erforderliche Nachweise über personenbezogene Daten sowie zur Bestätigung der Zugehörigkeit zur zu fördernden Zielgruppe und Maßnahmenteilnahme der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Hochschule aufzubewahren. Für alle internationalen Studierenden/Studienbewerber ohne Fluchterfahrung muss das Herkunftsland der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfasst werden.
- Es werden nur Personen zur Teilnahme an NRWege zugelassen, die bereit sind, die für das Programm-Monitoring erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
- Es besteht die Verpflichtung, die von IT.NRW bereit gestellten Tabellen einzusetzen und auf dieser Basis an der jährlich stattfindenden Datenabfrage von IT.NRW bei Förderlinie A, B und C aktiv mitzuarbeiten.
- Es besteht die Verpflichtung, die erforderlichen Daten der Leuchtturmprojekte im Rahmen der Förderlinie D und E direkt dem MKW mitzuteilen.
- Zusätzlich zu den bereitgestellten Daten ist einmal im Jahr (zum 31.03. des Folgejahres) ein kurzer Sachbericht (Anlage 6) zu den wesentlichen inhaltlichen Entwicklungen an das MKW zu übersenden. Dieser hat jeweils zu den einzelnen Förderlinien zu erfolgen, in denen auch auf notwendige unterstützende Forschungsbedarfe hingewiesen werden kann.
- Verpflichtung zur aktiven Vernetzung mit den anderen programmteilnehmenden Hochschulen für einen Wissenstransfer. Dazu gehört auch die Bereitschaft zur Teilnahme an standortübergreifenden Austausch- und Netzwerktreffen/Workshops etc. (ggf. hybride Teilnahme)
- Bereitschaft der Hochschule, bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit für das Programm „NRWege ins Studium“ ein vom MKW zur Verfügung zu stellendes einheitliches Label zu nutzen und damit ihre Maßnahmen auf ihrer Homepage zu bewerben.

Für folgende förderfähige Maßnahmen zur Qualitätssicherung können sich Hochschulen zusätzlich bewerben:



- Erstattung der Kosten zur Ausrichtung von Austausch- und Netzwerktreffen/Workshops, etc. am eigenen Hochschulstandort nach Absprache mit dem MKW. Dies beinhaltet:
 - Aufbauend auf den E-Mail Verteiler für Projektverantwortliche/Koordinatorinnen und Koordinatoren des MKW die Durchführung des Anmelde-/Teilnehmermanagement, Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Abrechnung mit dem MKW,
 - Bereitstellung der Räumlichkeiten und Bewirtung.
Hierfür werden Mittel in einem Volumen von maximal **5.000 Euro** pro Veranstaltung zur Verfügung gestellt.
- Diejenige Hochschule, die sich bereit erklärt, im Rahmen der Förderlinie E (Qualitätssicherung) die Aufgabe eines Mittlers für alle Hochschulen gegenüber IT.NRW übernehmen, erhält hierfür eine Aufwandsentschädigung in Höhe **von 250 Euro** pro Jahr sowie die Erstattung der Kosten für IT.NRW.
- Wenn ein zusätzlicher Bedarf für eine wissenschaftliche Evaluierung von Teilaspekten der Arbeit zur Integration von Studierenden mit Fluchterfahrung an Hochschulen begründet wird, kann die Durchführung ergänzender Studien unter folgenden Voraussetzungen mit einem Betrag von bis zu **70.000 Euro** pro Jahr für Personal- und Sachkosten unterstützt werden:
 - Der zusätzliche Bedarf für eine wissenschaftliche Evaluierung wird von mehreren Hochschulen benannt.
 - Es beteiligen sich mehrere Hochschulen an der Studie – bevorzugt aus unterschiedlichen Regionen.
 - Die Studie leistet einen wichtigen Beitrag für das Programm „NRWege ins Studium“ und trägt zum Erkenntnisgewinn in der Unterstützung von Studierenden mit und ohne Fluchterfahrung bei.
 - Öffentlicher Zugang zur Studie für die Fachwelt und alle Interessierte.



Allgemeingültige Informationen für Förderlinien A-E

Zuweisung/Zuwendung

Staatliche Universitäten, Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie die staatlichen Kunst- und Musikhochschulen in Nordrhein-Westfalen erhalten die Förderung als Zuweisung. Staatlich refinanzierte Fachhochschulen erhalten die Förderung als Zuwendung nach §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen.

Die Zuweisungen/Zuwendungen erfolgen jährlich auf Basis der Antragstellungen/Anmeldungen im Vorjahr. Die Mittel für das Programm stehen grundsätzlich bis 2027 zur Verfügung.

Wenn bei Zuweisungen die prognostizierten Teilnahmezahlen/Ausgaben im laufenden Förderjahr unterschritten werden, reduziert sich die Zuweisung für das kommende Jahr.

Erhält die Hochschule eine Zuwendung, gilt das Jährlichkeitsprinzip.

Es ist möglich, innerhalb einer Förderlinie die Mittel für verschiedene Ausgaben umzuwidmen – allerdings können Sachmittel nicht für eine Erhöhung der festgelegten Personalmittel oder die Erhöhung der Anzahl des hauptamtlichen Personals genutzt werden. Änderungen/Abweichungen vom Förderantrag sollen im Sachbericht angemerkt werden.

Förderzeitraum

Die Förderung endet spätestens am 31.12.2027.

Hinweise zur Antragstellung

Der Antrag jeder Hochschule muss intern zentral koordiniert werden (z. B. durch das jeweilige International Office). Das MKW empfiehlt allen Antragstellern, eine zentrale Hochschuleinrichtung mit der Antragsstellung und der Förderdurchführung zu beauftragen oder diese beratend hinzuzuziehen. Der Antrag auf Projektförderung ist vollständig und fristgerecht einzureichen.

Verbundanträge mehrerer Hochschulen sind möglich, wenn aus dem Pooling der verfügbaren Ressourcen eine bessere Wirkung erreicht wird.
Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.



Formale Antragsvoraussetzungen für NRWege

Auswahlrelevante Antragsunterlagen, die zwingend ausgefüllt werden müssen:

- 1) Projektangaben (Anlage 2)
- 2) Projektbeschreibung bei FöLi E und D (Anlage 3)
- 3) Zusätzlich für Kooperationsprojekte: unterzeichnete Kooperationsvereinbarung zwischen den kooperierenden Hochschulen (unterzeichnet von allen Projektpartnern)
- 4) Bestätigung/Abstimmung International Office der Hochschule

Antragsberechtigt bei Projekten im Bereich „Lehrkräfte Plus“ sind auch die Zentren für Lehrerbildung/Schools of Education. Die Anträge dieser Einrichtungen müssen mit dem eigenen International Office der Hochschule abgestimmt werden, eine Bestätigung muss dem Antrag beigelegt werden.

Bei der Antragstellung zu „Lehrkräfte Plus“ müssen folgende Punkte im Projektantrag dargelegt werden:

- Die Finanzierung der Lebenshaltungskosten der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer während der Teilnahme an den Studienprogrammen.
- Das Auswahlverfahren und die Auswahlkriterien der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- Die Besetzung der jeweiligen Auswahlkommission. Die jeweils zuständige obere Schulaufsicht muss Teil der Auswahlkommission sein. Außerdem sollte eine Zusammenarbeit oder eine Kooperation mit dem jeweiligen Zentren für Lehrerbildung/Schools of Education stattfinden.

Antragstellung

Der Antrag auf Projektförderung ist vollständig und fristgerecht ausschließlich an das folgende Postfach zu richten: nrwegeinsstudium@mkw.nrw.de

Antragsschluss

Antragsschluss ist der 31.08.2026

Ansprechpartnerin

Julia Garbar

Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

(0211) 896 - 4912

julia.garbar@mkw.nrw.de



Anlagen

1. Liste der antragsberechtigten Hochschulen
2. Projektangaben
3. Projektbeschreibung (FöLi D)
4. Informationen für Studierende zur Datenverarbeitung
5. Grundsätze und Vorlagen für Stipendien (FöLi C)
6. Vorlage Sachbericht (FöLi A-E)